



bmask.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ



bmask.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

3. VERWALTUNGSSTRAFBESTIMMUNGEN



Die **Unterentlohnung**, die **Vereitelung der Kontrolle** sowie das **Nichtbereithalten der Lohnunterlagen** in deutscher Sprache stellen Verwaltungsübertretungen dar. Sind von der Unterentlohnung höchstens drei Arbeitnehmer/innen betroffen, beträgt die Geldstrafe für jede/n Arbeitnehmer/in 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im

Wiederholungsfall 2 000 Euro bis 20 000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer/innen betroffen, für jede/n Arbeitnehmer/in 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Wiederholungsfall 4 000 Euro bis 50 000 Euro. Bei den Tatbeständen der Vereitelung der Kontrolle sowie der Nichtbereithaltung der Lohnunterlagen reicht der Strafraum von 500 Euro bis 5 000 Euro und im Wiederholungsfall von 1 000 bis 10 000 Euro.

4. UNTERSAGUNG DER DIENSTLEISTUNG

Bei Unterschreitung des Grundlohns von mehr als drei Arbeitnehmer/innen oder bei wiederholter Unterentlohnung hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem/der Arbeitgeber/in mit Sitz im Ausland die Ausübung der den Gegenstand der Dienstleistung bildenden Tätigkeit für die Dauer von mindestens einem Jahr zu untersagen; ein Verstoß gegen diese Untersagung wird mit einer Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro geahndet.

5. SICHERHEITSLEISTUNG

Zur Sicherstellung des Verwaltungsstrafverfahrens bei Unterentlohnung und des Vollzugs einer Geldstrafe kann die Bezirksverwaltungsbehörde vom/von der Auftraggeber/in oder

(im Fall einer Arbeitskräfteüberlassung) vom/von der Beschäftiger/in mittels Bescheid einen Teil des noch zu leistenden Werklohns oder Überlassungsentgelts als Sicherheitsleistung einheben. Die Untergrenze der Sicherheitsleistung beträgt grundsätzlich 5 000 Euro und darf die jeweilige Höchststrafe nicht übersteigen.

WEITERE INFORMATIONEN ZU LOHN- UND SOZIALDUMPING:

- » **Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:**
Tel.: +43 1 71100-0
E-Mail: VII9@bmask.gv.at
<http://www.bmask.gv.at>
- » **Bundesministerium für Finanzen – Organe der Abgabenbehörden:**
<http://www.bmf.gv.at> (Suchbegriff: Betrugsbekämpfung)
- » **Bauarbeiter-Urlaubs- & Abfertigungskasse**
Tel.: +43 (0) 579 579 5000
<http://www.buak.at>
- » **Wiener Gebietskrankenkasse:**
Tel.: +43 1 601 22-0
<http://www.wgkk.at>

IMPRESSUM:

Herausgeber, Druck und für den Inhalt verantwortlich:
BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel.: +43 1 711 00 - 0
www.bmask.gv.at

MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG VON LOHN- UND SOZIALDUMPING

KURZINFORMATION





Durch die Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping erfolgt ein wichtiger Schritt zur Sicherung gerechter Löhne und fairer Wettbewerbsbedingungen.

Lohn- und sozialrechtliche Ansprüche zu umgehen darf kein Kavaliersdelikt sein und ist entsprechend zu sanktionieren. Daher wird in Österreich erstmals ein System zur Kontrolle des Grundlohns eingeführt. Österreich ist damit gut auf die Öffnung des Arbeitsmarktes für Arbeitskräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten vorbereitet.

Dieser Folder soll Ihnen einen ersten Überblick über die wesentlichen Maßnahmen im Bereich der Lohnkontrolle verschaffen.

Ihr
Rudolf Hundstorfer

WESENTLICHE MASSNAHMEN IM BEREICH DER LOHNKONTROLLE

Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSDB-G, mit dem unter anderem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) geändert wird, enthält Regelungen zur Sicherung der gleichen Lohnbedingungen für in Österreich tätige Arbeitnehmer/innen. Zugleich wird ein fairer Wettbewerb zwischen inländischen Unternehmen einerseits sowie im Verhältnis zu Unternehmen ohne Sitz in Österreich andererseits ermöglicht. Insbesondere wird in Österreich erstmals eine Lohnkontrolle eingeführt.

1. PFLICHT ZUR BEREITHALTUNG VON LOHNUINTERLAGEN

Ein/e Arbeitgeber/in mit Sitz im Ausland ist verpflichtet jene **Lohnunterlagen**, die zur Ermittlung des dem/der Arbeitnehmer/in nach österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts erforderlich sind, **in deutscher Sprache** für die Dauer der Beschäftigung am Arbeits(Einsatz)ort in Österreich bereit zu halten. Bei einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung trifft diese Verpflichtung den/die Beschäftigte/r. Als erforderliche Lohnunterlagen sind neben dem Arbeitsvertrag und dem Dienstzettel Arbeitszeitaufzeichnungen, Lohnaufzeichnungen oder Lohnzahlungsnachweise des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (z.B. Banküberweisungsbelege) anzusehen.



2. KONTROLLE DES GRUNDLOHNS

**Lohndumping
verboten**

Die **Kontrolle** des nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehenden Grundlohns laut Einstufung (ohne Zulagen) **für in Österreich nicht sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer/innen** (das sind insbesondere überlassene oder entsandte Arbeitnehmer/innen) erfolgt durch das bei der Wiener Gebietskrankenkasse eingerichtete **Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung** (Kompetenzzentrum LSDB); die Sachverhaltsermittlungen werden durch die Organe der Abgabenbehörden durchgeführt.

Stellt das Kompetenzzentrum LSDB fest, dass nicht zumindest der nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Grundlohn unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien geleistet wird (Lohndumping), hat es Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Ist die Unterschreitung des Grundlohns gering oder das Verschulden des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin geringfügig, hat das Kompetenzzentrum LSDB von der Anzeige abzusehen, sofern der/die Arbeitgeber/in dem/der Arbeitnehmer/in das zustehende Entgelt (und nicht nur die Differenz zum Grundlohn) nachzahlt und die Unterschreitung durch den/die Arbeitgeber/in das erste Mal erfolgt ist. Bei erstmaliger Wiederholung hat das Kompetenzzentrum LSDB jedenfalls eine Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Die **Kontrolle** des **der österreichischen Sozialversicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmer/innen** zustehenden Grundlohns erfolgt durch den zuständigen **Träger der Krankenversicherung**. Stellt dieser im Rahmen seiner Tätigkeiten eine Unterschreitung des Grundlohns fest, hat er unter denselben Voraussetzungen wie das Kompetenzzentrum LSDB Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Unterentlohnungen im **Baubereich** können – neben dem Kompetenzzentrum LSDB und dem Träger der Krankenversicherung – auch durch die **Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse** kontrolliert und angezeigt werden.